

S a t z u n g

des

Squash-Club Orbit Runners e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Squash-Club Orbit Runners e.V.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Bornheim

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- den Squash-Sport zu fördern,
- die Teilnahme von einzelnen Sportlerinnen/Sportlern oder Mannschaften an Turnieren und/oder dem Ligabetrieb zu ermöglichen und
- regelmäßig ein Squashtraining zu organisieren und durchzuführen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Vertreter/innen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

7.1 Mitglieder des Vereins sind:

- 7.1.1 ordentliche aktive Mitglieder (spielberechtigt).
- 7.1.2 ordentliche passive Mitglieder (nicht spielberechtigt), die sich verpflichten, die Ziele des Vereins durch praktische Mitarbeit zu unterstützen.
- 7.1.3 Ehrenmitglieder, die aufgrund ihrer Verdienste um den Squash-Sport oder des Vereins, nach Vorschlag durch den Vorstand, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7.1.4 jugendliche Mitglieder.

7.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 7.2.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
- 7.2.2 Mit dem Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt.
- 7.3.3 Als Jugendmitglied können Jugendliche in den Verein aufgenommen werden, wenn sie das 7. Lebensjahr erreicht und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7.3.4 Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- 7.3.5 Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
- 7.3.6 Einwände gegen eine Mitgliedschaft hat der Verein sorgfältig zu überprüfen.

7.3 Stimmrecht

- 7.3.1 Die in §§ 7.1.1, 7.1.2 und 7.1.3 genannten Mitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
- 7.3.2 Jugendliche Mitglieder nach § 7.1.4, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind uneingeschränkt stimmberechtigt.
- 7.3.3 Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

8.1 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von sechs Wochen zum Halbjahresende (30.06. oder 31.12.) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eines anteiligen Mitgliedsbeitrages.

8.2 Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, persönliches Verhalten, das den anderen Mitgliedern nicht zugemutet werden kann, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Der Verein erhebt von jedem Mitglied bei Eintritt einen monatlichen Beitrag.
- 9.2 Der Beitrag nach § 9.1 ist im Voraus fällig und wird halbjährlich durch Bankeinzug eingezogen.
- 9.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung geregelt.
- 9.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
- 9.5 Sonderbeiträge können nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.6 Die Einführung einer Aufnahmegebühr kann nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9.7 Teilnehmende an Turnieren oder an Ligaspielen sollen ein Spielgeld, dessen Höhe in der Gebührenordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein entrichten. Bei ausreichenden finanziellen Mitteln des Vereins kann auf die Erhebung des Spielgeldes verzichtet werden.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 11.1 Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher per E-Mail oder schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse bzw. Postadresse gerichtet war.
- 11.4 In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
- Vorlage des Jahresberichtes und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfung
 - Wahlen
 - Verschiedenes
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer/innen.
- 11.6 Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später (während der Versammlung) gestellte Anträge, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder finden, sind zulässig.
- 11.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

12.1 Vorstand

- 12.1.1 Der Vorstand im Sinne der jeweils gültigen Fassung des BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

12.1.2 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer/in

Eine Zusammenlegung von zwei Ämtern ist möglich.

12.1.3 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

12.1.4 Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.

12.1.5 Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/s 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit, die der/des 2. Vorsitzenden.

12.1.6 Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende.

12.1.7 Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.

12.1.8 Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so muss der Vorstand durch eine Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neu gewählt werden.

12.1.9 Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:

- Änderungen der Satzung
- Geschäfte oder Geldwerte, durch die eine EURO 1.000 übersteigende Verpflichtung des Vereins begründet wird.
- Aufnahme von Krediten jeglicher Art
- Beschlüsse, die durch die Satzung genau definiert sind.

12.2 Schriftführer

Die/der Schriftführer/-in hat über alle Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, das von/vom der/dem Schriftführer/-in und von der/vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die/der Schriftführer/-in verwaltet alle Protokolle und Vereinsdokumente.

12.3 Kassenwart/-in

Die/Der Kassenwart/-in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Ihre/seine alleinige Quittung in Empfang.

12.4 Leitung der Mitgliederversammlung

Die/Der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

12.5 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und diese mit Vereinsmitgliedern besetzen. Die Ausschüsse unterliegen den Weisungen und der Kontrolle des Vorstandes.

12.6 Verträge

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/-innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/-innen haben die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht zu erstatten.

§ 14 Vereinsämter

14.1 Vereinsämter sind Ehrenämter.

14.2 Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für seine Mitglieder

§ 16 Der Verein ist dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. angeschlossen.

§ 17 Die Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Abfindung oder sonstige materielle Vorteile.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 18.3 Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur dann geschehen, wenn
- es der Gesamtvorstand mit 2/3 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich gefordert wurde.
- 18.4 Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 18.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (seines bisherigen Zwecks) fällt sein Vermögen an den Sportbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Ausübung des Stimmrechts

- 19.1 Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern ausgeübt.
- 19.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen durch Abgabe von Handzeichen gefasst. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

Meckenheim, den 17.08.2021